

Leistungsvereinbarung

**nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg**

zwischen dem Träger der Einrichtung

Linzgau - Kinder- und Jugendhilfe e.V.

Riedbachstrasse 9

88662 Überlingen

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Stadtjugendamt Konstanz

Benediktinerplatz 2

78467 Konstanz

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverbandes für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Linzgau – Kinder- und Jugendhilfe e. V.

Tobelweg 5

78465 Konstanz

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

dezentrale Wohngruppe

I Strukturdaten des Leistungsangebotes

§ 1 Art des Leistungsangebotes

1. Hilfe zur Erziehung in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform nach § 34 SGB VIII,
2. Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII mit Ausnahme der §§ 29, 30 und 33 SGB VIII,
3. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen nach § 35a SGB VIII

§ 2 Strukturdaten

Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst

1 Gruppe mit insgesamt 7 Plätzen,

davon

7 Plätze in der dezentralen Wohngruppe Wallhausen, Tobelweg 5, 78465 Konstanz

Öffnungszeiten und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr mit einem Betreuungsumfang von 24 Stunden/Tag, einschließlich damit verbundener Bereitschaftszeiten, geöffnet.

Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst

1. **Grundbetreuung¹ (§ 6 Abs. 2a RV)**
2. **Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)**
in Form folgender gruppenbezogener Leistungen
 - Kleingruppenarbeit zur Gruppendifferenzierung
 - Reflexionsrunde
 - Erlebnispädagogische Aktionen und sozialpädagogische Angebote
Freizeit- und Erlebnispädagogik
Aktive Freizeitgestaltung
 - Ferienfreizeit

¹ Bei Ausschöpfung des Personalkorridors bei den Wohngruppen mit 8 und 9 Plätzen (nicht Wohngruppe für Jugendliche in Berufsausbildung) ist eine Rufbereitschaft während der Betreuungslücke vormittags an Schultagen in der Grundbetreuung enthalten.

in Form folgender personenbezogener Leistungen

- Aktivierende Eltern- und Familienarbeit
- Sozialpädagogische Einzelförderung

3. Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)

4. Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)

6. Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

Leistungsmodule

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

Personelle Ausstattung

| | |
|--|----------|
| 1. Grundbetreuung und Zusammenarbeit/Kontakte, einschließlich der durch den Gruppendienst erbrachten Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung | 3,970 VK |
| 2. Ergänzende Leistungen | 0,662 VK |
| 3. Hilfe- und Erziehungsplanung/Fachdienst | 0,284 VK |
| 4. Regieleistungen | |
| Leitung | 0,233 VK |
| Verwaltung | 0,175 VK |
| Hauswirtschaft | 1,000 VK |

Sächliche Ausstattung

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Wallhausen, dezentrale Wohngruppe, Tobelweg 5, 78465 Konstanz

II. Beschreibung des Leistungsangebotes

§ 5 Auftrag / Zielsetzung

Durch die Verbindung von Alltagserleben, pädagogischer Arbeit und therapeutischen Angeboten wird der gesetzliche Auftrag umgesetzt und die im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen verfolgt.

Dies beinhaltet gemäß § 34 SGB VIII durch Förderung entsprechend dem Entwicklungsstand des Kindes oder Jugendlichen und Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie eine Rückkehr in dieselbe, die Vorbereitung der Erziehung in einer anderen Familie oder die Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben.

Gemäß § 35a SGB VIII ist der erzieherische Bedarf zu decken im Hinblick auf die Förderung der Teilhabe der betroffenen Kinder und Jugendlichen am Leben in der Gesellschaft.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere

a) Schaffung einer Atmosphäre von Sicherheit und Wertschätzung durch

- Angebot von verlässlicher, kontinuierlicher Beziehung und Bindung
- Gestaltung eines strukturierten Alltags
- Benennen und Einfordern von Grenzen
- Einüben von sozialen Verhaltensweisen und Einhalten von Regeln

b) Ausbau von sozial angemessenem Verhalten insbesondere

- Anleitung zur Reflektion und Aktivierung individueller, persönlicher Stärken
- Hinführung an eine Akzeptanz des persönlichen Unterstützungsbedarfes
- Unterstützung und Hilfestellung zur Annahme der unterstützenden Angebote
- Verlässliches Angebot zur Aufnahme und Aufrechterhaltung von Beziehungen
- Kennenlernen und Einüben sozialer Kompetenzen

c) Entwickeln von Lebens- und Zukunftsperspektiven

- Einbeziehung des familiären Umfelds und seiner Erziehungsbedingungen
- Gesundheitsfürsorge
- Erziehung zu eigenverantwortlichem, selbstbewusstem Handeln
- Förderung und Weiterentwicklung der lebenspraktischen Kompetenzen und der Fähigkeiten zur sinnvollen Freizeitgestaltung
- Förderung einer angemessenen schulischen Entwicklung

- Unterstützung und Begleitung bei der beruflichen Orientierung
- Vorbereitung und Gestaltung der Rückkehr in die Herkunftsfamilie oder der eigenverantwortlichen Lebensführung
- Unterstützung bei Auf- und Ausbau eines sozialen Netzwerks zur nachhaltigen Integration

§ 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Zielgruppen des Leistungsangebotes sind junge Menschen beiderlei Geschlechts im Aufnahmealter ab 6 Jahren.

Das Leistungsangebot richtet sich an junge Menschen

- die auf die Rückkehr in die Herkunftsfamilie oder auf die Erziehung in eine andere Familie vorbereitet werden
- für die zur Vorbereitung auf ein Leben in Eigenverantwortung Anleitung und Begleitung ihrer Persönlichkeitsentwicklung notwendig sind, sowie Orientierung und Unterstützung bezüglich ihrer beruflichen Fähigkeiten und Interessen
- die im Hinblick auf ihre junge Volljährigkeit eine Unterstützung im o.a. Sinne benötigen bei fehlendem familiären Rückhalt und/oder bei entwicklungsbedingten Defiziten, die eine altersentsprechende Teilnahme am gesellschaftlichen Leben nur sehr eingeschränkt ermöglichen (§ 41 SGB VIII)
- die zu einer gesellschaftlichen Teilhabe oder zu einem Leben in Eigenverantwortung Begleitung benötigen

mit folgenden Indikationen

- die als Reaktion auf vielfältige belastende Erfahrungen in ihrer Biographie, wie z.B. starker Unterstützung bedürftiger Familiensysteme, Vernachlässigung/Verwahrlosung, psychische Entwicklungsstörungen, Gewalterfahrungen etc. einer stationären Erziehungshilfe in Form einer dezentralen Wohngruppe zustimmen und dieses Angebot von allen Beteiligten als geeignet und bedarfsgerecht angesehen und zustimmend angenommen wird
- die überwiegend negative Selbstüberzeugungen in Verbindung mit häufiger Verweigerung von Leistungsanforderungen und damit auch eingeschränkten Fähigkeiten, adäquate soziale Bindungen herzustellen, entwickelt haben.
- die Verhaltensweisen entwickelt haben, die einer altersgerechten Entwicklung und sozialen Integration im Wege stehen, und die deshalb alltagsstrukturierende, sozialpädagogische und bei Bedarf auch therapeutische Interventionen benötigen
- deren soziale Integration aufgrund kinder- und jugendpsychiatrischer Krankheitsbilder gefährdet ist und die durch eine seelische Behinderung bedroht oder betroffen sind (§ 35a SGB VIII)
- die zu einer gesellschaftlichen Teilhabe oder zu einem Leben in Eigenverantwortung Begleitung und Betreuung benötigen
- für die zur Vorbereitung auf ein Leben in Eigenverantwortung Anleitung und Begleitung ihrer Persönlichkeitsentwicklung notwendig ist, sowie Orientierung und Unterstützung bezüglich ihrer beruflichen Fähigkeiten und Interessen (§ 41 SGB VIII)

- wo dies möglich ist, arbeiten wir auf eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie hin und bereiten diese vor. Dabei setzen wir bereits während der stationären Betreuung elternaktivierende Methoden ein.

Nicht aufgenommen werden

- akut drogen- oder alkoholabhängige Kinder und Jugendliche
- jugendliche Sexualstraftäter
- Kinder und Jugendliche, die eine geschlossene Unterbringung benötigen
- akut suizidgefährdete oder akut aggressiv ausagierende Kinder oder Jugendliche.

§ 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

Regelleistungen

1. Grundbetreuung

Die Grundbetreuung umfasst die geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Versorgung, Erziehung, Betreuung und Unterstützung für die Gesamtgruppe, die in Einfachbetreuung erbracht werden.

Dazu gehören insbesondere:

- Betreuung an 365 Tagen im Jahr
- Gewährleistung der Aufsichtspflicht und des Kinderschutzes
- Notwendige Betreuungsleistungen in der Nacht in Form von einer gruppenbezogenen Nachtbereitschaft,
- Gestaltung des Wohnumfeldes und der Gruppenatmosphäre
- Alltagsgestaltung und Alltagsbewältigung:
 - Versorgung, Erziehung und Unterstützung der jungen Menschen
 - Befriedigung der existenziellen Grundbedürfnisse
 - Strukturierung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs (z.B. gemeinsamer Zeitrahmen, Mahlzeiten, Aktivitäten in der Gesamtgruppe)
 - Allgemeine Freizeitgestaltung mit der Gesamtgruppe
 - Feste und Feiern im Jahresablauf in der Gesamtgruppe
 - Beachtung der Kinderrechte und der Partizipation im Gruppenalltag
- pädagogische Grundleistungen und allgemeine Förderung im alltäglichen Zusammenleben der Gesamtgruppe:
 - in die Situation der Gesamtgruppe rückgebundene Bearbeitung der Erziehungs- und Hilfebedarfe
 - allgemeine Förderung im sportlichen, musischen und praktisch-handwerklichen Bereich (z.B. im Rahmen von Gruppenaktivitäten)
 - Beaufsichtigung und Unterstützung bei der Erledigung bei Hausaufgaben
 - Schaffung von Lern- und Übungsfeldern für die Gestaltung einer eigenständigen und eigenverantwortlichen Lebensführung

- Unterstützung bei der praktischen Lebensbewältigung, z.B. beim Einkaufen
- Gesundheits- und Hygieneerziehung (z.B. Körperpflege, Vorsorge, ggfs. Arztbesuche)
- Herstellung von Erfahrungsfeldern zum Einüben sozialer Wahrnehmung, sozialer Fertigkeiten und Verhaltensweisen
- Erzieherische Auseinandersetzung mit Kindern und Jugendlichen
- Aufgreifen von Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen
- Schaffung von Lern- und Übungsfeldern zur Partizipation und Vermittlung der Kinderrechte

2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen jungen Menschen im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden (vgl. § 6e RV).

gruppenbezogene Leistungen in diesem Leistungsangebot sind

- Kleingruppenarbeit zur Gruppendifferenzierung:
 1. Lernstunde an Schultagen und Unterstützung im Zusammenhang mit einer Ausbildung

1,0 Stunden an 185 Schultagen 0,118 VK

 2. Themenbezogener Gruppenabend: Besprechung organisatorisch und inhaltlicher Themen mit folgenden Schwerpunkten:
 - Eigene Rolle in einer Gruppe finden
 - Zusammenleben in der Gruppe
 - Bildung von Normen und Regeln
 - Gestaltung einer eigenen Gruppenkultur
 - Integration von neuen Gruppenmitgliedern
 - Reflektierter Umgang mit Konflikten
 - Erarbeitung alters- und geschlechtsspezifischer Themen
37 Schulwochen à 2,0 Stunden 0,047 VK

- Erlebnispädagogische Aktionen und sozialpädagogische Projektarbeit
 1. Erlebnispädagogische Aktionen, z. B. Klettern, Bogenschießen u. a.

6 Angebote à 4 Stunden 0,015 VK

2. Sozialpädagogische Projektarbeit mit folgenden Schwerpunkten

- Training zur Verselbstständigung,
- Erhöhung der alltagspraktischen Fähigkeiten über das Fit-for-Life Programm
- Medienpädagogische Projekte (z. B. Seegespräche, Fette Welle)
- Holzarbeiten und kreative Angebote in Form von Werkstattprojekten zur Förderung der Kreativität
- Sozialpädagogisches Segeln
- Assistierte Mithilfe und begleitende Unterstützungstätigkeit im benachbarten Gnadenhof für Tiere in Wallhausen

17 Wochen à 2 Stunden pro Gruppe 0,022 VK

▪ Ferienfreizeiten

1. Ferienfreizeiten außerhalb der Einrichtung mit Übernachtung

7 Tage à 10 Stunden 0,045 VK

⇒ Gesamtumfang gruppenbezogene Leistungen (387 Stunden): 0,247 VK

personenbezogene Leistungen sind:

▪ Aktivierende Eltern- und Familienarbeit

Auf transaktionsanalytischen Grundlagen basierend, wird Eltern und Familien in schwierigen Lebenslagen individuelle Unterstützung bei der Aktivierung eigener Familien-/Ressourcen und Kompetenzen angeboten. Dies zielt auf die Aktivierung, Stärkung und Erhaltung bzw. Erarbeitung der Erziehungskompetenz und beinhaltet

- elternaktivierende Gesprächsberatung in Verbindung mit ressourcenorientierten Aktivitäten
- Erleben, Teilhabe und angeleitete Mitgestaltung der Eltern am (Gruppen-)alltag ist teilweise Grundleistung
- Bearbeiten und ggf. Auflösen festgefahrener Strukturen und schwächender Beziehungsmuster der Eltern und innerhalb des Familiensystems, ggf. ergänzend am Heimatort
- Unterstützung der einzelnen Familienmitglieder zur Klärung und Neufindung ihrer Rolle im Familiensystem, Blockaden erkennen und lösen
- Erkennen der Kommunikations- und Beziehungsmuster, Analyse und Bearbeitung bestehender Regeln, häuslicher Strukturen, Rollenverständnisse, „Ich-Zustände“ und „Spiele“ innerhalb der Familie
- Installieren von alltagspraktischen Hilfen (z. B. Tages- und Wochenstruktur) zu Hause
- Einüben von Situationen im Gruppenalltag durch direktes Coaching und Elterngruppen und ggf. ergänzend am Heimatort

4 h je Monat und Kind/Jugendlicher (336 h): 0,215 VK

▪ **Sozialpädagogische Einzelförderung:**

Durch gezielte methodische Ansätze werden anhand des individuellen Bedarfs des Kindes oder Jugendlichen im Rahmen der sozialpädagogischen Einzeltermine persönliche Hilfestellungen zur Bewältigung von schwierigen Situationen oder zur Verhaltensänderung gegeben. Diese individuelle Förderung unterstützt und ergänzt darüber hinaus die allgemeinen pädagogischen Prozesse in der Gruppe und erfolgt insbesondere durch:

- erweiterte Biographiearbeit
- Individuelle sozialpädagogische Stabilisierungsgespräche und –übungen zur zielgerichteten Bearbeitung dysfunktionaler "Muster" (negative Selbstüberzeugungen)

4 h je Monat und Kind/Jugendlicher (336 h): 0,215 VK

⇒ Gesamtumfang personenbezogene Leistungen (772 Stunden) 0,430 VK

⇒ **Gesamtumfang Ergänzende Leistungen: 0,677 VK**

3. **Zusammenarbeit und Kontakte**

Die allgemeine Zusammenarbeit und Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld umfasst folgende Leistungen:

- Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie:
 - aktive Einbeziehung der Bezugspersonen aus dem Herkunftssystem bei der Aufnahmesituation und der Hilfe-/Erziehungsplanung.
 - die Unterstützung der Kinder/Jugendlichen bei Telefon- und Briefkontakten,
 - Initiieren gemeinsamer Aktivitäten, Alltagshandlungen und Freizeitunternehmungen,
 - Kontaktpflege bei Besuchen der Herkunftseltern in der Einrichtung,
 - die Vor- und Nachbereitung selbständiger Besuche des Kindes /Jugendlichen in der Herkunftsfamilie,
 - Sicherung der Teilhabe der Herkunftseltern/-familie an Festen und Feiern des Kindes/Jugendlichen
- allgemeine Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- allgemeine Kontaktpflege zur Schule und Ausbildungsbetrieben
- allgemeine Kontaktpflege zu Vereinen etc.

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht

4. **Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik**

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Eingangs-, Verlaufs- und Abschlussdiagnostik

- Leistungen der Erziehungs- und Hilfeplanung
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- Regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Erziehungsprozesses
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung
- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht

5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Diese umfassen insbesondere:

- Aufklärung und Unterstützung der Kinder, Jugendlichen und Familien bei der Wahrnehmung der Kinderrechte
- Entwicklung und Pflege einer beteiligungsfreundlichen und grenzachtenden Einrichtungskultur
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Beteiligungsverfahrens
- Aufbau und Pflege institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- Aufbau und Pflege eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinder- und Jugendschutzes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten vom Gruppendienst und vom Fachdienst erbracht.

Leistungen des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII sind in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

6. Regieleistungen

Die Regieleistungen umfassen

Leistungen der Leitungsfunktionen:

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

Leistungen der Verwaltung:

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

Leistungen der Hauswirtschaft:

Bewirtschaftung der Wohn- und Funktionsräume, Einkauf, Lagerhaltung, Zubereitung von Mahlzeiten (Speiseversorgung), Kleidungspflege, Wäscheversorgung, Hausreinigung, Haustechnische Leistungen.

Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des

Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Anlage 3 RV angeboten und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbart werden.

Leistungsmodule

Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart.

§ 8 Qualität des Leistungsangebotes

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst folgende Qualitätsstandards:

- Pädagogische Prinzipien:
 - Subjektorientierung
 - Beteiligungsfördernde Grundhaltung und beteiligungsförderndes Klima
 - Einbeziehung des familiären Umfeldes
 - Managing Diversity – die Vielfalt anerkennen
 - Lebens- und Arbeitsweltbezug
 - Kompetenzansatz
 - Transparenzprinzip

- Professionelle Umsetzung:
 - prozessorientierte Leistungserbringung auf der Basis kontinuierlicher Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII
 - Schriftliche Ergebnisdokumentation im Rahmen der Hilfeplanung zur Sicherung der Ergebnisqualität
 - Professionelle Vorbereitung und Durchführung der Hilfen
 - Verbindlichkeit und Verlässlichkeit
 - Transparente Kommunikationskultur
 - Beschwerdemöglichkeiten
 - Qualifiziertes und geschultes Fachpersonal
 - Leitbild, Qualitätsgrundsätze, Arbeitsanweisungen und Verfahrensanweisungen sind in einem einrichtungsinternen Arbeitshilfeordner umfassend beschrieben
 - Sicherung zielgerichteter Kommunikation u. a. auch durch Feedback und regelmäßige Teamtreffen
 - Qualitätsüberprüfung, -entwicklung und -sicherung im Dialog mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (z. B. Qualitätszirkel Hilfen zur Erziehung, Austauschgespräche, gemeinsame Fortbildungen, Abstimmungen von Konzepten, etc.) auf der Basis der Qualitätsentwicklungsvereinbarung
 - Kontinuierliche Überprüfung der strukturellen Aspekte

- Strukturqualität
 - Kontinuierliche Organisationsentwicklung
 - Kontinuierliche konzeptionelle Weiterentwicklung
 - Sicherung der in der Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII genehmigten und sonstiger rechtlicher Erfordernissen entsprechenden und notwendigen Strukturelementen
 - Benennung einer/s Qualitätsbeauftragten für die Pflege des QM
 - Einzel-, wie Teamsupervision, interne Schulungen, Fort- und Weiterbildung
 - Kontinuierliche Personalentwicklung u. a. auch zur Vermeidung von Fluktuation
 - Lebensfeld- und Gemeinwesenbezug des Trägers und der Einrichtung

§ 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

Gruppenpädagogischer Dienst:

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste:

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

Leitung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

Verwaltung:

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

Sonstige Bereiche:

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

§ 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

§ 11 Gewährleistung

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

III Schlussbestimmungen

§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag des jungen Menschen erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

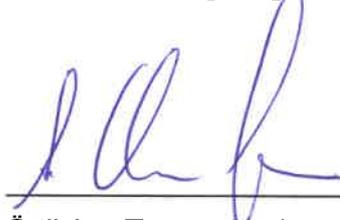
§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.06.2023

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.05.2024

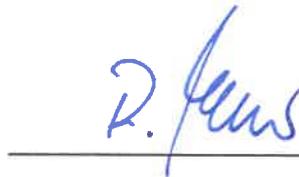
Konstanz, 31.05.2023

Für die Leistungsträger



Örtlicher Träger der Jugendhilfe

Für den Leistungserbringer



Träger der Einrichtung



Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung